



Datenschutz- Richtlinien

Datenschutzbestimmungen

Aktualisiert 13.08.2023

Inhalt

1	Datenschutz.....	2
1.1	Anwendungsbereich und Definition	2
1.2	Grundsätze	2
2	Inventar der Bearbeitungstätigkeiten	2
3	Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen	2
4	Anfragen betroffener Personen.....	3
5	Datenübermittlung an Dritte	3
6	Verletzungen des Datenschutzes und der Datensicherheit	4
7	Verantwortlichkeiten und Kompetenzen.....	4
7.1	Alle im Stadtturnverein tätigen Personen (Funktionsträger:innen).....	4
7.2	Die für Datenschutz verantwortliche Person (Leitung Administration).....	4

Geltungsbereich

Die Datenschutzrichtlinien richten sich in erster Linie an die Funktionsträger:innen im Stadtturnverein, welche Personendaten bearbeiten (z.B. Vorstand Stadtturnverein, Führungsteams Sparten und Riegevorstände sowie Leitende und Trainer:innen usw.).

Zusätzlich gelten die Ausführungen in den Statuten zum Datenschutz (Kapitel V) sowie die Datenschutzerklärung.

Genehmigt durch den Vereinsvorstand am 25. August 2023



1 Datenschutz

1.1 Anwendungsbereich und Definition

Die nachfolgenden Bestimmungen sollen die Einhaltung des Datenschutzgesetzes beim Umgang mit Personendaten im Stadttturnverein gewährleisten. Die für Datenschutz verantwortliche Person (Leitung Administration) überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften innerhalb des Stadttturnverein.

Das Datenschutzgesetz definiert Anforderungen und Schranken für die Bearbeitung von Personendaten. Personendaten sind sämtliche Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen. Bei allen Vereinstätigkeiten welche Kontakt mit Personendaten bedingen, sind die vorliegenden Bestimmungen anwendbar

1.2 Grundsätze

Für sämtliche Personendaten, welche im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit bearbeitet werden, hat jede im Stadttturnverein tätige Person zu gewährleisten, dass die Datenbearbeitung den folgenden Datenschutzgrundsätzen entspricht.

- a. *Rechtmässigkeit*: Jede Datenbearbeitung muss die gesetzlichen Bestimmungen einhalten.
- b. *Treu und Glauben*: Personendaten dürfen nicht ohne Wissen und gegen den Willen der betroffenen Person beschafft werden.
- c. *Transparenz*: Die Beschaffung und der Zweck einer Datenbearbeitung müssen für die betroffene Person erkennbar sein.
- d. *Zweckgebundenheit*: Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei ihrer Beschaffung angegeben wurde, gesetzlich vorgeschrieben ist oder sich aus den Umständen ergibt.
- e. *Verhältnismässigkeit*: Es dürfen nur Personendaten bearbeitet werden, die geeignet und nötig sind, um den Zweck zu erreichen. Der Zweck und die Datenbearbeitung müssen dabei in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.
- f. *Speicherbegrenzung*: Personendaten, welche für die Erfüllung des Bearbeitungszwecks nicht mehr erforderlich sind, sind zu löschen oder zu vernichten oder deren Bearbeitung entsprechend einzuschränken (Ausnahmen bei zwingenden Aufbewahrungsfristen).
- g. *Richtigkeit*: Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern.
- h. *Datensicherheit*: Personendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden.

2 Inventar der Bearbeitungstätigkeiten

Die für den Datenschutz verantwortliche Person (Leitung Administration) führt ein Inventar über die Bearbeitungstätigkeiten.

Personen im Stadttturnverein, welche Personendaten bearbeiten, melden der für den Datenschutz verantwortlichen Person neue Bearbeitungstätigkeiten oder Änderungen bestehender Datenbearbeitungen.

3 Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen

Für gewisse Datenbearbeitungen ist allenfalls die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich, wie beispielsweise beim Profiling mit hohem Risiko, bei umfangreicher Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten oder bei systematischer Überwachung von öffentlichen Bereichen.

Die Beurteilung der Notwendigkeit zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgt durch die für den Datenschutz verantwortliche Person.



4 Anfragen betroffener Personen

Unsere Mitglieder und weitere Personen haben als betroffene Personen gewisse Rechte, welche wir gewährleisten müssen. Insbesondere stehen ihnen folgende Rechte zu (siehe auch Datenschutzerklärung Kapitel 4):

- a. *Recht auf Zugang:* Das Recht, eine Kopie der Personendaten anzufordern, die der Stadtturnverein in elektronischer Form zur Verfügung stellen muss.
- b. *Recht auf Änderung:* Das Recht unsere Aufzeichnungen zu korrigieren, wenn die betroffene Person glaubt, dass diese falsche oder unvollständige Informationen über sie enthalten.
- c. *Recht auf Widerruf der Einwilligung:* Die Einwilligung auf Verarbeitung der Personendaten (z.B. durch Einverständniserklärung), kann von der betroffenen Person widerrufen werden.
- d. *Recht auf Löschung:* Das Recht, vom Stadtturnverein die Löschung der Personendaten zu verlangen, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind oder wenn sie unrechtmässig verarbeitet wurden.
- e. *Recht auf Einschränkung der Verarbeitung:* Das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung der Personendaten zu verlangen, wenn die betroffene Person der Meinung ist, dass die Daten unrichtig sind, die Verarbeitung unrechtmässig ist oder der Stadtturnverein die Daten für den ursprünglichen Zweck nicht mehr verarbeiten muss, der Stadtturnverein sie aber aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung nicht löschen kann oder weil die betroffene Person nicht will, dass der Stadtturnverein sie löscht.
- f. *Recht auf Übertragbarkeit:* Das Recht zu verlangen, dass der Stadtturnverein die Personendaten in einem Standardformat wie Excel an einen anderen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen übermittelt, sofern es sich um Daten handelt, die die die betroffene Person dem Stadtturnverein zur Verfügung gestellt hat und der Stadtturnverein diese auf der Rechtsgrundlage deren Einwilligung oder zur Erfüllung der statutarischen oder vertraglichen Verpflichtungen verarbeitet.
- g. *Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung:* Wenn die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Personendaten das berechtigte Interesse ist, hast die betroffenen Person das Recht, aus Gründen, die sich aus deren besonderen Situation ergeben, Widerspruch gegen diese Verarbeitung einzulegen. Der Stadtturnverein wird dem Wunsch nachkommen, es sei denn, wir haben eine zwingende Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, die deren Interessen überwiegt, oder der Stadtturnverein muss die Personendaten zur Ausübung oder Verteidigung eines Rechtsanspruchs weiterverarbeiten.
- h. *Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde:* Das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren, wenn die betroffene Person der Meinung bist, dass die Verarbeitung ihrer Personendaten gegen das Datenschutzrecht verstösst. Die zuständige Datenschutzbehörde in der Schweiz ist der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home.html).

Im Verein tätige Personen (Funktionsträger:innen) leiten erhaltene Anfragen von betroffenen Personen innert 24 Stunden an die für den Datenschutz verantwortliche Person weiter. Mit der Anfrage ist auch die Bestätigung mitzuteilen, dass die Identität der anfragenden Person festgestellt wurde.

5 Datenübermittlung an Dritte

Bei Vorhaben, welche die Übermittlung von Personendaten an externe Dritte vorsehen, wie z.B. an Kooperationspartner oder an Service Provider, ist die für Datenschutz verantwortliche Person frühzeitig zu informieren.



6 Verletzungen des Datenschutzes und der Datensicherheit

Eine Verletzung der Datensicherheit ist gegeben, wenn Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich vernichtet, verändert, gelöscht, Unbefugten offengelegt/zugänglich gemacht werden oder verloren gehen.

Im Falle einer Datensicherheitsverletzung ist umgehend die für Datenschutz verantwortliche Person zu informieren.

7 Verantwortlichkeiten und Kompetenzen

7.1 Alle im Stadtturnverein tätigen Personen (Funktionsträger:innen)

Alle im Stadtturnverein tätigen Personen sind verantwortlich, Personendaten in Übereinstimmung mit den vorliegenden Bestimmungen zu bearbeiten. Insbesondere haben alle im Stadtturnverein tätigen Personen die folgenden Verantwortlichkeiten und Kompetenzen:

- Umgehende Weiterleitung von datenschutzrechtlichen Anfragen insbesondere von betroffenen Personen an die für Datenschutz verantwortliche Person;
- Umgehende Meldung an die für Datenschutz verantwortliche Person bei Verdacht auf Verletzungen des Datenschutzes und der Datensicherheit
- Umgehende Meldung an die für Datenschutz verantwortliche Person bei Verdacht, dass Personendaten entgegen den vorliegenden Bestimmungen bearbeitet wurden
- Teilnahme an Schulungen, sofern von der für Datenschutz verantwortlichen Person aufgefordert.

7.2 Die für Datenschutz verantwortliche Person (Leitung Administration)

Die für Datenschutz verantwortliche Person (Leitung Administration) wird durch den Vereinsvorstand bestimmt.

Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorgaben innerhalb des Stadtturnvereins;
- Information und jährliche Berichterstattung an den Vereinsvorstand;
- Führung und Pflege des Inventars der Bearbeitungstätigkeiten (inkl. formelle alljährliche Validierung);
- Risikobeurteilungen bezüglich der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung
- Risikobeurteilungen von Verletzungen des Datenschutzes und der Datensicherheit
- Beantwortung von Anfragen von betroffenen Personen innert 30 Tagen seit Antragstellung der betroffenen Person
- Durchführung von Schulungen im Bereich Datenschutz
- Kommunikation mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB).